



In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die **Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen grundsätzlich untersagt** (§ 78 Abs. 4, Abs. 8 WHG).

Ein Bauvorhaben kann abweichend hiervon im Einzelfall wasserrechtlich genehmigt werden, wenn die Anforderungen des § 78 Abs. 5 WHG erfüllt sind.

Diese Vorhaben bedürfen einer **zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigung**, unabhängig davon, ob das Bauvorhaben verfahrensfrei (Art. 57 BayBO) ist, im Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) verwirklicht werden kann oder ob hierfür eine Baugenehmigung (Art. 59, Art. 60 BayBO) erforderlich ist.

Zur Prüfung, ob das Bauvorhaben wasserrechtlich genehmigt werden kann, ist die Vorlage von prüffähigen Antragsunterlagen notwendig.

Das bedeutet, dass bei **baugenehmigungspflichtigen Vorhaben zwei zusätzliche Ausfertigungen** zu den Bauantragsunterlagen vorzulegen sind, denen jeweils ein ausgefüllter Auskunftsbogen (siehe Anlage) und Schnittzeichnungen in Form von Geländeschnitten entlang der Außenwände des Gebäudes mit Darstellung des Urgeländes und des geplanten Geländes im Maßstab 1 : 100 beigelegt wird. Bei Auffüllungen oder Abgrabungen sind diese Geländeschnitte so weit zu führen, bis wieder der Anschluss an das Urgelände erreicht ist. In den Schnitten ist der hundertjährige Hochwasserspiegel (HQ₁₀₀) zeichnerisch darzustellen. Ebenso muss aus den Planunterlagen ersichtlich sein, wie der verloren gehende Retentionsraum ausgeglichen wird und wie sichergestellt ist, dass der Wasserstand und der Hochwasserabfluss nicht nachteilig verändert werden.

In besonderen Einzelfällen wird eine hydraulische Berechnung notwendig sein.

Hinsichtlich der Anforderung an eine hochwasserangepasste Bauweise wird in der Regel der ausgefüllte Auskunftsbogen ausreichen, mit dem der Bauherr, der Entwurfsverfasser und der Ersteller des Standsicherheitsnachweises bestätigen, dass das Bauwerk den erhöhten Anforderungen eines HQ₁₀₀ standhält.

In Einzelfällen sind eine ausreichende Sicherheit vor Grundbruch, ausreichende Gleitsicherheit und die Standsicherheit gegenüber dem dynamischen Wasserdruck nachzuweisen. Möglich ist auch die Anordnung einer Prüfung des Standsicherheitsnachweises im Einzelfall durch die Wasserrechtsbehörde, unabhängig von Art. 62 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

Bei **baurechtlich genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Bauvorhaben** ist die Vorlage der oben genannten Unterlagen in dreifacher Ausfertigung über die Gemeinden **direkt an das Landratsamt Traunstein, SG 4.16, Wasserrecht** erforderlich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 0861/58-648 od. -373, Fax. 0861/58-9016 oder poststelle@traunstein.bayern gern zur Verfügung.